Sexualpädagogisches Konzept

Ev. Kinderheim Jugendhilfe Herne & Wanne-Eickel gGmbH



Ev. Kinderheim

Jugendhilfe Herne & Wanne-Eickel gGmbH

www.ev-kinderheim-herne.de

Stand: Mai 2019 Seite 1 von 19

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Sexualpädagogische Begleitung als Aufgabe des gesamten Teams	4
3.	Handhabung	4
4.	Sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen	5
5.	Grundsätze unserer sexualpädagogischen Arbeit	5
	5.1 Nähe und Distanz	5
	5.2 Sprache	6
	5.3 Kleidung	7
	5.4 Kultursensibilität	7
	5.5 Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung	7
6.	Themenschwerpunkte	7
	6.1 Doktorspiele und Experimentierverhalten	8
	6.2 Sexualaufklärung	8
	6.3 Intimsphäre/Intimpflege	8
	6.4 Eigene intime Körpererfahrungen	9
	6.5 Gesellschaftlicher Sexualisierungstrend/Pornographie	9
	6.6 Verhütungsmethoden	10
7.	Rechtliche Rahmenbedingungen	10
8.	Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt	13
	8.1 Wer übt sexualisierte Gewalt aus und welche Strategien werden angewendet?	13
	8.2 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche	15
	8.3 Sexualisierte Gewalt im Internet	16
	8.4 Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	16
9.	Nützliche Informationen	18
	Literatur	19

Stand: Mai 2019 Seite 2 von 19

1. Einleitung

Jeder Mensch hat gemäß Artikel 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit – also auch zur Gestaltung seiner eigenen Sexualität. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das Recht junger Menschen auf Förderung der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgeschrieben (SGB VIII, § 1). Auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe haben demnach die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu diesem Recht zu verhelfen.

Unser sexualpädagogisches Konzept dient dazu, den Mitarbeitenden des *Ev. Kinderheims Herne* eine klare Orientierung im Umgang mit dem komplexen und oftmals tabuisierten Thema "Sexualität" zu geben. Unsere Mitarbeitenden übernehmen jeden Tag Verantwortung für die sexuelle Bildung der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und wir erwarten, dass sie den Mädchen, Jungen, jungen Frauen und jungen Männern bei ihrer körperlichen und psychosexuellen Entwicklung Informationen und Unterstützung anbieten. Da auch viele Eltern Unsicherheiten bei der sexualpädagogischen Begleitung ihrer Kinder zeigen und auch im Lebensbereich "Schule" nur selten Angebote bereitgestellt werden, sehen wir grundsätzlich einen hohen Bedarf an Unterstützungsangeboten in Bezug auf sexualpädagogische Fragestellungen. Dieser Bedarf wird sowohl in der direkten Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ersichtlich als auch in der Arbeit mit den Eltern, die wir darin stärken möchten, ihre Kinder eigenständig, selbstbewusst und mit Spaß zu fördern.

Unser sexualpädagogisches Handeln orientiert sich an den Leitsätzen unserer Einrichtung:

- → **Isolation überwinden**: Jeder Mensch hat das Recht, selbstbestimmt seine Sexualität zu leben, ohne Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen.
- → **Gemeinschaft eröffnen:** Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sowohl untereinander als auch mit den Fachkräften über das Thema Sexualität ins Gespräch kommen und so erfahren, dass sie mit ihren Ansichten, Wertvorstellungen, Gefühlen, Sorgen und Problemen nicht alleine sind, sondern begleitet werden.
- → **Perspektiven entwickeln:** Die uns anvertrauten Mädchen und Jungen werden angeregt, verschiedene Perspektiven in Bezug auf ihre sexuelle Identität, ihre sexuelle Orientierung und eine mögliche Familienplanung zu entwickeln und ihre ganz individuellen Vorstellungen auszuleben.

Grenzen der eigenen sexuellen Entwicklung sind da, wo schützenswerte Belange anderer betroffen sind. Unserem sexualpädagogischen Konzept liegen daher zwei Ziele zugrunde. Einerseits möchten wir einen positiv-bejahenden Umgang mit dem Thema Sexualität fördern und die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität und einer positiven Sexualkultur begleiten. Wir möchten sie nach unseren Kräften dabei unterstützen, einen selbstbestimmten und partnerschaftlich orientierten Umgang mit Sexualität zu erlangen.

Andererseits möchten wir sie vor Gefahren schützen und jeder Form von sexualisierter Gewalt aktiv entgegenwirken. Die Vergangenheit lehrt uns, dass Mädchen und Jungen auch in privaten und öffentlichen Einrichtungen (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt waren (vgl. z.B. AGJ 2010, Abschlussbericht Runder Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren). Zudem werden in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auch junge Menschen betreut, die problematische Normen in Bezug auf Sexualität entwickelt haben oder bereits sexualisiertgrenzverletzende bzw. übergriffige Verhaltensweisen zeigen und daher eine besondere Aufmerksamkeit und besondere Unterstützung in ihrem Entwicklungsprozess benötigen.

Viele der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen weisen, infolge von erfahrener Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Traumatisierungen auf und sind in einem besonderen Maße gefährdet, erneut Gewalt zu erfahren (Reviktimisierung) oder selbst

Stand: Mai 2019 Seite **3** von **19**

(sexualisierte) Gewalt auszuüben - auch wenn zu betonen ist, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen eigener Opfererfahrung und späterer Täterschaft gegeben ist. Wir tragen eine besondere Verantwortung, auch diese Mädchen und Jungen so gut wie möglich zu schützen.

Dieses Konzept soll Diskussionsanstöße für Sie und Ihre KollegInnen geben. In diesem Sinne sind Sie herzlich eingeladen, sich mit den Fragestellungen zur Sexualpädagogik auseinanderzusetzen und sich aktiv mit Ihren Gedanken, Positionen und Ideen in Ihr Team einzubringen. Ziel ist es, diese Orientierungshilfe auf Ihren ganz persönlichen praktischen Handlungsalltag herunterzubrechen.

Nur wenn ein Konzept von allen Beteiligten getragen wird, wird es auch im Alltag gelebt.

2. Sexualpädagogische Begleitung als Aufgabe des gesamten Teams

Wir sind uns bewusst, dass die Mitarbeitenden unseres Kinderheims je nach individueller Biographie sowie religiöser, ethnischer und kultureller Zugehörigkeit, selbst ganz unterschiedliche Erfahrungen und Haltungen zum Umgang mit dem Thema Sexualität mitbringen. Diese Vielfalt ist erfreulich und bereichert die alltägliche Arbeit. Es ist uns aber auch wichtig, dass sich die Arbeit der Mitarbeitenden in unserer Einrichtung - in Abgrenzung zur individuellen, privaten Meinung - durch fachlich gebotene Grundsätze kennzeichnet, die zudem mit unserem christlichen Menschenbild vereinbar sind. Daher ist dieses sexualpädagogische Konzept als Ausgangspunkt unseres sexualpädagogischen Handelns zu begreifen.

Unser Konzept zeichnet sich dadurch aus, dass auf der Grundlage der angeführten Mindeststandards neue Gestaltungsfreiräume geschaffen werden, die von unseren Mitarbeitenden im lebendigen Austausch mit ihren Kolleginnen und Kollegen sowie Leitungsverantwortlichen in den jeweiligen Teams inhaltlich gefüllt werden. Dazu rufen wir alle Mitarbeitenden auf. Der Umgang mit entwicklungstypischen Sexualverhalten von Kindern und Jugendlichen und die Frage wieviel pädagogische Einmischung und Förderung angemessen und sinnvoll ist, muss in den jeweiligen Teams, unter Berücksichtigung der konzeptionellen Ausrichtung der Gruppe, erörtert werden.

Besonders wichtig ist es, auch die von uns betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und wenn möglich deren Eltern (bzw. Personensorgeberechtigte) bei der Ausgestaltung sexualpädagogischer Angebote angemessen einzubeziehen. Die konkrete sexualpädagogische Arbeit vor Ort kann nur gelingen, wenn sich alle Beteiligten aktiv einbringen und in einen fachlichen Austausch treten.

In der praktischen Umsetzung sexualpädagogischer Angebote sollten - je nach Zielgruppe altersgerechte Methoden eingesetzt werden. Zu beachten ist, dass die sexualpädagogische Begleitung nicht ausschließlich als reine Projektarbeit zu begreifen ist, sondern als gelebter Alltag verstanden wird. Alle Mitarbeitenden sollten eine grundsätzliche Haltung zum Thema Sexualität mitbringen, die Raum für Reflexion und Auseinandersetzungen bietet.

Fachkräfte, die eine Weiterbildung zur Sexualpädagogin/zum Sexualpädagogen absolviert haben, verfügen über eine besondere Expertise in diesem Themenbereich. Es soll jedoch vermieden werden, dass ihnen die alleinige Gesamtverantwortung für die sexualpädagogische Begleitung in den Teams übertragen wird. Vielmehr können sie beratend ihr Fachwissen einbringen und für spezielle Projekte in den Gruppen angefragt werden.

Gruppenexterne Angebote ergänzen das Repertoire an Handlungsansätzen und Methoden sinnvoll. In einigen Fällen kann es vorteilhaft sein, externe Fachkräfte für bestimmte sexualpädagogische Fragestellungen einzuladen.

Stand: Mai 2019 Seite 4 von 19

3. Handhabung

Unser sexualpädagogisches Konzept wird auf unserer Homepage veröffentlicht und zur Information an Interessierte (z.B. Mitarbeitende aus Jugendämtern etc.) herausgegeben. Eltern bzw. Personensorgeberechtigte werden aktiv über diese Orientierungshilfe informiert, bei deren Umsetzung eingebunden und darin bestärkt bzw. dabei beraten, eine ergänzende oder weiterführende sexualpädagogische Begleitung (auch im familiären Bereich) fortzuführen.

Zudem wird unser sexualpädagogisches Konzept Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Bewerbungsverfahren ausgehändigt. Ein Anstellungsverhältnis setzt die Kenntnisnahme des Konzeptes und die Einwilligung der Bewerberin/des Bewerbers voraus, ihr/sein sexualpädagogisches Handeln gemäß der Orientierungshilfe auszurichten.

4. Sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Sexualität ist von der Geburt bis zum Tod ein fester Bestandteil unseres Lebens. Die kindliche Sexualität unterscheidet sich jedoch maßgeblich von der Sexualität Erwachsener. Ina Marie-Philips (o.J.) hebt treffend hervor, dass Kinder vielseitig – also mit allen Sinnen – auf der Suche nach Lustgewinn sind und **keine** genitale Fixierung (wie später im Erwachsenenalter) vorliegt. Zudem charakterisiert sich die kindliche Sexualität durch eine natürliche Spontanität, Neugier und Unbeschwertheit. Im Gegensatz zu zielgerichteten Handlungen Erwachsener ergeben sich sexuelle Handlungen unter Kindern zumeist spontan im Spiel.

Die sexuelle Entwicklung kann in verschiedene Phasen unterteilt werden, wobei stets zu beachten ist, dass sie in die Gesamtentwicklung eines Kindes eingebettet ist und wie auch alle anderen Entwicklungsstränge nicht einheitlich verläuft. Eine hilfreiche Orientierung in Bezug auf die Entwicklungsphasen gibt die Publikation "Standards für die Sexualaufklärung in Europa" (vgl. WHO & BZgA 2011, S. 25 - 30). Für die konkrete pädagogische Arbeit empfiehlt sich darüber hinaus, auch die "Matrix der Sexualaufklärung" (vgl. WHO & BZgA 2011, S. 41 - 54). In der Matrix werden Themen angeführt, die in den einzelnen Altersgruppen behandelt werden sollen. Die gesamte Publikation der WHO/BZgA finden Sie hier.

5. Grundsätze unserer sexualpädagogischen Arbeit

Die nachfolgenden Grundsätze leiten unser Handeln.

5.1 Nähe und Distanz

Alle Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Betreuungssettings werden aufgerufen, bedarfsgerechte und entwicklungsangemessene Angebote zur sexuellen Bildung bereitzustellen und zu reflektieren, inwiefern eine gute sexualpädagogische Begleitung gewährleistet ist. Dabei stehen unsere Mitarbeitenden in der Verantwortung mit der eigenen Sexualität und Körperlichkeit in pädagogischen Beziehungen verantwortlich umzugehen. Bereits das Reden über Sexualität stellt eine besondere Nähe her. Die uns anvertrauten Mädchen, Jungen, jungen Frauen und jungen Männer können grundsätzlich selbst entscheiden, ob und mit wem sie über das sensible Thema Sexualität sprechen möchten. Einige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sprechen lieber mit gleichgeschlechtlichen GesprächspartnerInnen, für andere ist vielleicht der kulturelle oder religiöse Hintergrund des Gegenübers entscheidend oder aber das Alter. Mitarbeitende können nur Gesprächsangebote machen. Dabei sollten sie sensibel versuchen, eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Sobald Mitarbeitende feststellen, dass ihnen selbst oder den ihnen anvertrauten jungen Menschen ein Gespräch unangenehm ist, sie sich unsicher fühlen oder schämen, sollten sie das Gespräch nicht weiterführen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Gespräch anbieten. Kinder und Jugendliche reagieren häufig mit albernem Verhalten, wenn sie sich schämen oder sich unsicher fühlen. Die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeitenden ist stets zu achten.

Stand: Mai 2019 Seite **5** von **19**

Als Mitarbeitende in einer Jugendhilfeeinrichtung ist uns bewusst, dass viele der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen schwere Versagungen in ihrer Kindheit erfahren mussten, die in übergroße Wünsche nach einer ausschließlichen Beziehung münden können. Andere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zeigen - vielleicht aufgrund eigener Erfahrungen sexualisierter Gewalt - stark distanzloses, sexualisiertes oder promiskuitives¹ Verhalten. Frühere Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt können das Selbstbild und die körperliche und sexuelle Identität negativ beeinflussen. Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für Grenzen zu entwickeln, diese zu achten bzw. zu setzen und dem Gegenüber dabei ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen. Das Maß an Nähe und Distanz hat sich ausschließlich an professionellen Maßstäben zu orientieren und nicht an der persönlichen Bedürftigkeit der Mitarbeitenden (vgl. Zinsmeister 2002, S. 108).

Gespräche über Sexualität sind wichtig, benötigen aber das richtige Setting und eine angemessene Gesprächskultur. Es gilt eine offene, angstfreie und grenzenwahrende Lernatmosphäre zu schaffen, in der Sexualität thematisiert werden kann. Regelmäßige Reflexionsgespräche in Teamsitzungen sind hilfreich, um in den jeweiligen Teams eine gemeinsame Haltung zu diesen Fragestellungen zu entwickeln.

Einige Gruppen sind konzeptionell so ausgerichtet, dass das Sprechen über Sexualität als Grundlage für (dringend erforderliche) Veränderungsprozesse angesehen wird, beispielsweise Gruppen, in denen Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene leben, die selbst sexualisierte Gewalt ausgeübt haben. In diesen spezialisierten Gruppen bedarf es auch eines verbindlichen Rahmens, in dem sie angehalten werden über ihre Sexualität zu sprechen, damit sie ein selbstbestimmtes und grenzenachtendes Verhalten entwickeln können.

5.2 Sprache

Kinder und besonders Jugendliche und junge Erwachsene grenzen sich durch ihren Sprachstil von Erwachsenen ab – auch deshalb sollten Erwachsene darauf verzichten, durch die Übernahme eines provokanten jugendlichen Sprachstils zu versuchen, Nähe herzustellen.

Die Art und Weise wie über Sexualität gesprochen wird kann einerseits dazu beitragen, zwischenmenschliche Beziehungen zu fördern - andererseits kann sie zur Verletzung, Erniedrigung und Nötigung anderer, also zu psychischer Gewalt führen bzw. als psychische Gewalt eingesetzt werden. Mitarbeitende unserer Einrichtung nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie reflektieren den Sprachgebrauch der jungen Menschen gemeinsam mit ihnen, zeigen beide Funktionen von Sprache auf und intervenieren, wenn andere respektlos behandelt werden.

Darüber hinaus ist eine kritische Auseinandersetzung mit alltäglichen Sexualisierungen in (medialen) Lebenswelten Bestandteil einer Kultur der Grenzachtung und des Respekts. Jede Form von Bloßstellung und Diskriminierung wird von den Mitarbeitenden offen benannt, um die Mädchen, Jungen, jungen Frauen und jungen Männer dafür zu sensibilisieren und einen wertschätzenden Umgang anzuregen.

Zudem achten unsere Mitarbeitenden auf eine "angemessene professionelle Distanz" im pädagogischen Handeln, wohlwissend, dass eine enge, vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Basis für unsere pädagogische Handlungsfähigkeit und Wirksamkeit darstellt. So sprechen die Mitarbeitenden unserer Einrichtung, die ihnen anvertrauten Mädchen, Jungen, jungen Frauen und jungen Männer zum Beispiel nicht mit Kosenamen wie "Süße/r" oder "Liebste/r" an.

Stand: Mai 2019 Seite 6 von 19

¹ Unter promiskuitivem Verhalten werden sexuelle Kontakte mit häufig wechselnden PartnerInnen oder mit mehreren PartnerInnen parallel verstanden.

5.3 Kleidung

Alle Mitarbeitenden jeglichen Geschlechts unserer Einrichtung tragen Sorge dafür, dass sie nicht durch eine sexuell getönte Kleidung zu einer Sexualisierung der Arbeits- und Betreuungsatmosphäre beitragen. Es geht darum, Mitarbeitende dafür zu sensibilisieren, dem Arbeitskontext entsprechende angemessene Kleidung zu tragen.

Auch bei den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten unsere Mitarbeitenden auf eine angemessene Kleidung - wohlwissend, dass Heranwachsenden zugestanden wird, sich durch ihre Kleidung von Erwachsenen abzugrenzen und sie nicht in ihren Persönlichkeitsrechten eingeschränkt werden sollen. Auch hier bedarf es einer Diskussion in den jeweiligen Teams und in den jeweiligen Gruppen, unter Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

5.4 Kultursensibilität

Unsere sexualpädagogische Arbeit soll kultursensibel durchgeführt werden. Sie orientiert sich dabei an zwei Leitgedanken (vgl. ausführlich Wronska 2010, S. 114 ff.).

Erstens sind wir dem Pluralismus verpflichtet und berücksichtigen, dass es neben unserer individuellen Sichtweise auch andere gleichwertige Sichtweisen gibt. Wir leben in einer vielfältigen Gesellschaft mit ganz unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen. Wir vermitteln allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dass das Leben differenzierter und vielfältiger gestaltet sein könnte als sie es möglicherweise von zuhause aus kennen. Es geht uns stets darum, eine Offenheit gegenüber den Ansichten und religiösen, kulturellen Traditionen anderer anzuregen. Wir möchten alternative Lebensentwürfe aufzeigen und die jungen Menschen auf ihrem Weg begleiten, die für sie passenden Wertegefüge zu finden.

Der zweite Leitgedanke, an dem sich unsere Arbeit orientiert, sind die Menschenrechte. Wir fühlen uns den Menschenrechten verpflichtet und positionieren uns in dieser Hinsicht klar und deutlich im Rahmen unseres (sexual-)pädagogischen Handelns (vgl. ebd.). In Hinblick auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau setzen wir uns beispielsweise für eine Flexibilisierung der Geschlechterrollen und die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen ein.

Wir machen uns für eine Wertekommunikation stark, anstatt zu versuchen, unsere Wertvorstellungen direkt auf die uns anvertrauten jungen Menschen zu übertragen. Aufgabe der interkulturellen Sexualpädagogik ist es, nach Erklärungen für kulturelle Muster, Theorien, Überzeugungen und Werte zu suchen und diese von einer Kultur in die andere zu übersetzen. Die eigenen Normen und Werte sollten stets kritisch reflektiert werden und nicht als Maßstab der Arbeit gelten (vgl. ebd.).

5.5 Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung

Wir möchten der Vielfalt, Verschiedenheit und Individualität der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch in Bezug auf ihre geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung gerecht werden. Wir unterstützen die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männer dabei, ihre geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung kennenzulernen und auszuleben, ohne Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen machen zu müssen. Der "Diversity-Ansatz" (Diversität, Vielfalt) leitet unser pädagogisches Handeln.

Wir setzen uns aktiv für die Akzeptanz unterschiedlicher geschlechtlicher Identitäten ein und erkennen die verschiedenen Formen sexueller Orientierung an.

6. Themenschwerpunkte

Die nachfolgenden Themen sind als Orientierungshilfe zu verstehen. Darüber hinaus können in den einzelnen Gruppen bei Bedarf andere thematische Schwerpunkte gesetzt werden.

Stand: Mai 2019 Seite **7** von **19**

6.1 Doktorspiele und Experimentierverhalten

Im Kindergarten- und Vorschulalter gehören Doktorspiele, im Sinne von kindlichem Explorationsverhalten, das freiwillig und gewaltfrei zwischen in etwa Gleichaltrigen stattfindet, zur gesunden Entwicklung eines Kindes.

In Jugendhilfeeinrichtungen besteht jedoch aufgrund der in vielen Fällen durch Traumatisierungen und Erfahrungen von (sexualisierter) Gewalt gekennzeichneten Biographien der Mädchen und Jungen ein erhöhtes Risiko, dass Sexualität ihre eigentliche Funktion verliert und zur Machtausübung missbraucht wird - aus Doktorspielen werden dann sexuelle Übergriffe.

Im Heimalltag ist daher eine besondere Sensibilität von den Mitarbeitenden gefordert, wenn sie sexuelle Kontakte zwischen Kindern wahrnehmen oder ihnen davon berichtet wird. Im engen Austausch im Team muss zunächst erörtert werden, inwiefern das kindliche Sexualverhalten als entwicklungsförderlich versus grenzüberschreitend bewertet wird und wie sexualpädagogisch gearbeitet werden kann.

6.2 Sexualaufklärung

Im Rahmen einer ganzheitlichen Sexualaufklärung werden neben rein biologischen Vorgängen, wie Zeugung und Schwangerschaft, auch Beziehungen zwischen den Menschen thematisiert. Freundschaft, Liebe und Emotionen sind genauso Bestandteil der Sexualaufklärung wie vielfältige Lebensstile (vgl. BZgA 2016, S. 10).

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) benennt in ihrem Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung u.a. folgende Themenschwerpunkte:

- "körperliche Vorgänge im Zusammenhang mit Sexualität,
- individuelle Sexualentwicklung, Identitätsfindung, Geschlechterrollen, Partnersuche und Partnerschaft.
- gesundheitlich positive Auswirkungen und Ausgestaltung erfüllter Sexualität,
- Schwangerschaft und vorgeburtliches Leben,
- unterschiedliche sexuelle Lebensstile/Lebensentwürfe,
- sachgerechte Anwendung von Verh
 ütungsmitteln,
- Übertragungswege und Risiken von sexuell übertragbaren Infektionen (STI),
- sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte" (BZgA 2016, S. 10).

Für die sexualpädagogische Begleitung von Mädchen und Jungen in Jugendhilfeeinrichtungen können folgende Aspekte ergänzt bzw. besonders hervorgehoben werden:

6.3 Intimsphäre/Intimpflege

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Intimsphäre – selbstverständlich auch in stationären Betreuungssettings. Unsere Mitarbeitenden achten die Intimsphäre, indem sie beispielsweise an die Tür klopfen, bevor sie eintreten – es sei denn, eine Notsituation erfordert den direkten Zutritt. Alle Intimräume wie Dusche, Bad oder eigenes Zimmer werden besonders geschützt, indem sich z.B. keine unangekündigten BesucherInnen, Hauswirtschaftskräfte oder HandwerkerInnen in den Räumen bewegen.

Mädchen und Jungen, die noch Anleitung bei der Intimpflege benötigen, werden unter Berücksichtigung der Selbstbestimmung angemessen durch die Mitarbeitenden begleitet. Die Unterstützungsangebote sind auch in diesem Bereich als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen, die auf eine größtmögliche Selbständigkeit des Kindes/Jugendlichen abzielen.

Besonders in der Pubertät führt die ansteigende Produktion der Geschlechtshormone neben den körperlichen Veränderungen auch zu unangenehmen Begleiterscheinungen, wie z.B. vermehrtem Schwitzen und fettiger Haut. Gespräche über die körperlichen Veränderungen und eine frühe, einfühlsame Wissensvermittlung über die Körperpflege im Allgemeinen und die

Stand: Mai 2019 Seite **8** von **19**

Intimhygiene im Speziellen helfen den Jugendlichen dabei, sich in ihrer Haut wohlzufühlen und ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln.

6.4 Eigene intime Körpererfahrungen

Den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll Raum und Zeit für eigene intime, lustvolle Körpererfahrungen gegeben werden. Das richtige Setting ist dabei entscheidend. Intime Körpererfahrungen finden auch in einem intimen Erfahrungsraum statt, nicht dort, wo sich andere Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene oder Mitarbeitende aufhalten.

Mädchen und Jungen, die bereits sexualisierte Gewalt erfahren mussten, kennen sexuelle Erfahrungen vielleicht vorwiegend im Kontext von Machtausübung, Zwang, Manipulation und Schuldgefühlen – hier ist eine besonders sensible Bildungsarbeit notwendig, um auch den jungen Menschen, die solche, möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigende biographische Erfahrungen mitbringen und daher jegliche Form von Sexualität vermeiden, positive Erfahrungsräume zu eröffnen. Zudem zeigen von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene häufig sexualisierte Verhaltensweisen, die darauf schließen lassen, dass sie die Tätersichtweise ein stückweit übernommen haben und sich vielleicht selbst so wahrnehmen als wären sie nur liebenswert, wenn sie sich anderen sexuell anbieten (Promiskuität, Prostitution). Auch hier bedarf es einer besonders sensiblen Begleitung, um eine entwicklungsförderliche Sexualität leben zu können, die auch das Wahrnehmen und Einhalten von eigenen und fremden Grenzen ermöglicht.

Auch Mädchen und Jungen, die bereits selbst sexualisierte Übergriffe ausgeübt haben, wird die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von Selbstbefriedigung eigenen sexuellen Bedürfnissen nachzugehen. Mitarbeitende entwickeln eine offene Gesprächshaltung.

6.5 Gesellschaftlicher Sexualisierungstrend/Pornographie

In unserer Gesellschaft werden Kinder bereits früh in Alltagssituationen durch Medien wie TV, Handy oder Internet mit dem Thema Sexualität konfrontiert, das insbesondere im Kindes- und Jugendalter auch überfordern und beängstigen kann. Die Informationen, die sie darüber beziehen, sind sehr umfangreich, aber nicht unbedingt sachgerecht und oftmals weit von der Lebensrealität der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entfernt. Egal ob Talkshows, Sendungen oder Werbung im TV, Jugendmagazine oder Zeitschriften, Musiktexte oder PC-Spiele, viele Medienformate eint, dass sie ein zum Teil sehr fragwürdiges Bild von Sexualität und Rollenbildern vermitteln, insbesondere dann, wenn Sexualität und Geschlecht dazu benutzt werden, Personen (nicht ausschließlich, aber überwiegend Frauen) zum sexuellen Objekt zu degradieren und über Sexualität Machtansprüche zu kommunizieren.

Mitarbeitende unserer Einrichtung unterstützen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dabei, Medienkompetenz² zu erwerben, damit sie die von außen auf sie einwirkenden Bilder und Meinungen über Sexualität reflektieren und mit ihren eigenen Erfahrungen, Wünschen und Bedürfnissen in Beziehung setzen können.

Die Auswirkungen des Konsums pornographischer Medien werden in der Fachöffentlichkeit strittig diskutiert. Einige Studienergebnisse deuten darauf hin, dass eine stärkere Reduzierung von Frauen auf ihre Körperlichkeit bei jungen Nutzern nur in seltenen Fällen und dann auch nur zu einem sehr geringen Ausmaß ermittelt wurde (vgl. BZgA 2009). Andere AutorInnen verweisen auf Studienergebnisse, nach denen in Pornofilmen Gewalt und Sexualität miteinander verknüpft werden (vgl. Krahé 2015, S. 374) und kommen zu dem Schluss, dass die vorliegenden Studienergebnisse insgesamt die Auffassung stützen, dass "pornografische Medieninhalte zur sexuellen Sozialisation beitragen, indem sie in die Vorstellungen von

Stand: Mai 2019 Seite **9** von **19**

_

² An dieser Stelle sei auf das medienpädagogische Konzept des Ev. Kinderheims Herne verwiesen.

Jugendlichen über Sexualität einfließen und ihr sexuelles Verhalten beeinflussen" (Krahé 2015, S. 376).

Die Mitarbeitenden unserer Einrichtung übernehmen auch bezüglich dieser Fragestellungen Verantwortung und vermitteln im Bereich Beziehung und Sexualität, gemäß unseres diakonischen Auftrages, klare Normen und Werte, die auf Partnerschaftlichkeit, Gleichberechtigung und Freiwilligkeit basieren. Sie begleiten die Jugendlichen und Heranwachsenden dabei, erotische und/oder pornographische Inhalte auch kritisch bewerten zu können und diese Medien in Bezug auf Möglichkeiten und Risiken angemessen zu nutzen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Pornographie, die weiter unten angeführt werden, sind selbstverständlich zu beachten.

6.6 Verhütungsmethoden

Das Thema Sexualität wird in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bislang häufig schwerpunktmäßig im Kontext der Thematik "Empfängnisverhütung" aufgegriffen, obwohl auch die anderen Themenbereiche wichtig sind. Unsere Mitarbeitenden beraten die Mädchen und Jungen bei der Frage, ob und wenn ja, wann und in welcher Form Verhütung in der eigenen Lebensplanung wichtig ist. Sollen eigene Kinderwünsche zu einem bestimmten Zeitpunkt verwirklicht werden? Existieren bereits Sehnsüchte in Hinblick auf einen Kinderwunsch? Soll (zunächst) eine Schwangerschaft vermieden werden? In vertrauensvollen Gesprächen können diese Fragestellungen und mögliche Auswirkungen aufgegriffen werden.

Um stereotype Rollenbilder aufzuweichen, nach denen besonders Mädchen für die Verhütung verantwortlich seien, sollte zu diesem Themenbereich auch gezielt mit Jungen gearbeitet und deren Verantwortung hervorgehoben werden. Informationen über Wirkungen, Anwendungen, Sicherheit sowie Vor- und Nachteile verschiedener Methoden stehen genauso im Fokus der sexualpädagogischen Begleitung wie die unterschiedlichen Wege des Erwerbs der Verhütungsmittel. Die Beratung kann durch interne und/oder externe Beratungsangebote sinnvoll ergänzt werden.

7. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Straftatbestände, die für Mitarbeitende einer Jugendhilfeeinrichtung in Bezug auf das Thema Sexualität/Sexualisierte Gewalt besonders relevant sind.

Aus Platzgründen erfolgt eine verkürzte Wiedergabe und es werden nicht alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeführt. Ausführliche, mit Praxisbeispielen versehene Informationen, finden Sie unter anderem bei Burgsmüller 2015, auf die sich die nachfolgenden Erläuterungen u.a. auch beziehen.

Es sei vorweggenommen, dass im Strafrecht nur solche sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt sind, die für die sexuelle Selbstbestimmung "von einiger Erheblichkeit" sind. Die Auslegung dieses Begriffs variiert in der Rechtsprechung.

Zunächst zu den Paragraphen mit besonderen Schutzaltersgrenzen:

§§ 176 StGB, Sexueller Missbrauch³ von Kindern

Stand: Mai 2019 Seite 10 von 19

³ Der Begriff "Sexueller Missbrauch" wird im Strafgesetzbuch angeführt. Da der Begriff jedoch einen "Sexuellen Gebrauch von Kindern" impliziert wird er von Fachkräften nicht mehr so häufig genutzt, stattdessen empfiehlt sich die Verwendung des Begriffs "Sexualisierte Gewalt", der den Machtaspekt treffend hervorhebt.

Alle sexuellen Handlungen an, vor und mit einem Kind unter 14 Jahren gelten als sexueller Missbrauch und sind unter Strafe gestellt – auch bereits der Versuch. Der Gesetzgeber schützt mit dieser Regelung die unbeeinträchtigte Entwicklung sexueller Selbstbestimmungsfähigkeit. Ein Kind unter 14 Jahren kann aufgrund seines Entwicklungsstandes somit nie in sexuelle Handlungen einwilligen.

Strafrechtlich betrachtet, darf also beispielsweise ein Junge, der älter als 14 Jahre ist, keine sexuellen Handlungen an seiner unter 14-jährigen Freundin vornehmen. Das erfüllt den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern, auch dann, wenn die Freundin dem sexuellen Kontakt zustimmt.

Sexuelle Handlungen bei denen beide Beteiligten unter 14 Jahre alt sind, sind straflos, da die Beteiligten aufgrund ihres Alters in Deutschland als "strafunmündig" gelten.

§ 176 a StGB regelt den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern.

§ 182 StGB, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Auch Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren werden besonders vom Gesetzgeber geschützt. Wer <u>unter Ausnutzung einer Zwangslage</u>, sexuelle Handlungen an, vor oder mit einer Jugendlichen/einem Jugendlichen ausführt, macht sich strafbar. Die Umstände, die eine Zwangslage der/des Jugendlichen begründen, müssen dem Täter/der Täterin bekannt sein. Grundsätzlich ist aber einvernehmlicher Sex ab Vollendung des 14. Lebensjahres straffrei.

Für Volljährige sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen nicht erlaubt, wenn Entgelt geleistet wird. Darüber hinaus sind sexuelle Handlungen strafbar, wenn Personen über 21 Jahre, sie mit Jugendlichen unter 16 Jahren durchführen, wenn die fehlende Fähigkeit des unter 16-Jährigen zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt wird.

§ 174 StGB, Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Diese Vorschrift bezieht sich auf zwei verschiedene Obhutsverhältnisse, nämlich dem Obhutsverhältnis zwischen Eltern und ihrem leiblichen oder adoptierten Kind und dem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis, in dem Autoritätspersonen, Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchen (vgl. Burgsmüller 2015, S. 56f.).

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres unterstehen alle Kinder und Jugendlichen einem besonderen Schutz vor Tätern/Täterinnen, denen sie zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung anvertraut sind. Zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr kommt als Strafbarkeitsvoraussetzung dazu, dass die Täter/Täterinnen eine durch das Obhutsverhältnis bestehende Abhängigkeit ausgenutzt haben (vgl. Burgsmüller 2015, 56f.).

§ 174 a StGB regelt den sexuellen Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen. Zudem steht sexueller Missbrauch "unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§174b StGB), "in Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnissen (§174c StGB) und "Widerstandsunfähiger" (§ 179 StGB) unter Strafe.

§ 177 StGB, Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

Einen sexuellen Missbrauch unter erwachsenen Beteiligten gibt es im Strafgesetzbuch nicht, stattdessen greift der Gesetzgeber die Begriffe "sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung" auf. An dieser Stelle sei aus Platzgründen lediglich auf die Neuerung seit November 2016 hingewiesen. Seitdem ist jede sexuelle Handlung strafbar, die gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person vorgenommen wurde.

Stand: Mai 2019 Seite **11** von **19**

§ 180 StGB, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Sexuelle Handlungen zwischen und mit Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren sind, wenn bestimmte Straftatbestände nicht zutreffen (vgl. § 182 StGB, § 174 StGB) grundsätzlich erlaubt, jedoch ist das Vorschubleisten unter Strafe gestellt.

Wer sexuellen Handlungen Jugendlicher im Alter von 14 und 15 Jahren oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, macht sich strafbar. Dieser Paragraph betrifft besonders Mitarbeitende in Jugendhilfeeinrichtungen, denn Personensorgeberechtigte sind davon nicht betroffen, es sei denn sie verletzen ihre Erziehungspflicht gröblich.

Unter JuristInnen besteht große Uneinigkeit bezüglich der Auslegung des § 180 StGB und den Konsequenzen für die Jugendhilfepraxis. Der Straftatbestand ist widersprüchlich und die Rechtslage gilt als unzumutbar. Daher wird seit einigen Jahren von diversen Fachkräften eine Reform dieser Rechtsvorschrift gefordert (vgl. ausführlich Feuerhelm 2013).

§ 184 StGB, Verbreitung pornographischer Schriften

Das Anbieten, Zeigen, Verkaufen und sonstige Zugänglichmachen von pornographischen Bildern, Darstellungen oder Filmen an Personen unter 18 Jahren ist unter Strafe gestellt. Diese Vorgabe ist besonders für Wohngruppen interessant, in denen 18-Jährige mit Jüngeren zusammenleben. Leiten Erwachsene pornographische Bilder an Jüngere weiter - machen sie sich strafbar.

Bei dem Begriff "Pornographie" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. In der Rechtsprechung definierte der Bundesgerichtshof den Begriff folgendermaßen: "Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt" (vgl. BGHSt 23,44; 37,55).

Die Grenze zwischen Pornographie und erlaubten erotischen Darstellungen ist teilweise schwierig zu bestimmen und sollte Gegenstand gemeinsamer Gespräche in den Teams und mit den Jugendlichen sein.

§ 184b StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

Strafbar sind die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornographischer Schriften. Der Begriff "Kinderpornographie" bezeichnet Abbildungen, die sexuelle Handlungen von Personen unter 14 Jahren zeigen. Die EU schätzte 2012 den weltweiten Umsatz mit Kinderpornographie auf mehrere hundert Millionen Euro (http://de.euronews.com/2012/12/05/buendnisgegen-kinderpornographie-im-internet).

Sogenannte "Posing-Darstellungen" sind strafrechtlich relevant, wenn die Kinder (und Jugendlichen) in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden.

§ 184c StGB, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

Auch die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz jugendpornographischer Schriften sind unter Strafe gestellt. Der Straftatbestand deckt den Altersbereich zwischen 14 und 18 Jahren ab. Jugendliche, die jugendpornographische Medien besitzen, beispielsweise pornographische Bilder der eigenen Freundin/des eigenen Freundes, die einvernehmlich entstanden sind, machen sich nicht strafbar (vgl. Popp 2008).

Stand: Mai 2019 Seite 12 von 19

8. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Wir versuchen, die uns anvertrauten Mädchen und Jungen bestmöglich vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Das hier vorliegende sexualpädagogische Konzept ist dabei als <u>ein</u> Baustein des institutionellen Kinderschutzkonzeptes zu verstehen.

Neben den lustvollen Aspekten von Sexualität gilt es auch angemessen die Gefahren zu berücksichtigen, die im Kontext von Sexualität entstehen können. Eine gute sexualpädagogische Arbeit erzeugt eine Kommunikationskultur, in der über Sexualität und mit ihr verbundene Fragen und auch Probleme gesprochen werden kann und die Hemmschwelle niedriger wird, ein beobachtetes oder selbst erfahrenes Fehlverhalten in diesem Bereich zur Sprache zu bringen.

8.1 Wer übt sexualisierte Gewalt aus und welche Strategien werden angewendet?

Sexualisierte Gewalt wird durch Mädchen und Jungen, Frauen und Männer ausgeübt. In den meisten Fällen sind die Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, männlich - wobei sexualisierte Gewalt durch Mädchen und Frauen auch stärker gesellschaftlich tabuisiert und daher nicht so häufig benannt wird.

Die meisten Personen, von denen sexualisierte Gewalt ausgeht, kommen aus dem sozialen Nahbereich der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen - oft sind es ehemalige PartnerInnen, in etwa gleichaltrige Bekannte, eigene Geschwister oder aber auch Erwachsene, wie beispielsweise Mütter oder Onkel, oder außerfamiliäre Personen wie LehrerInnen, SporttrainerInnen, Pastoren oder Mitarbeitende sozialer Einrichtungen. Sexualisierte Gewalt gibt es überall – auch in unserer Einrichtung sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende davon bedroht.

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht zufällig, sondern wird in den meisten Fällen geplant und die Personen, die sie ausüben, gehen dabei strategisch vor.

Es ist hilfreich, Strategien und typische Tatabläufe zu kennen, um sexualisierte Gewalt aufdecken zu können, wobei stets jeder Einzelfall betrachtet werden muss und die nachfolgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben.

Stand: Mai 2019 Seite **13** von **19**

Strategisches Vorgehen der TäterInnen bei sexualisierter Gewalt

Motivation sexualisierte Gewalt auszuüben und diesbezügliche Phantasien

Überwindung innerer Hemmungen

(z.B. Aufdeckungsrisiko und mögliche Sanktionen herunterspielen, Alkoholkonsum)

Targeting (Auswahl der Opfer)

Auswahl erfolgt nach bestimmten Kriterien (z.B. Vorlieben, emotionale Bedürftigkeit der Opfer)

Grooming (Anbahnung)

Aufbau eines Vertrauensverhältnisses durch gesteigerte Zuwendung, (Ausflüge, Geschenke, Bevorzugung/Privilegien) und Überwindung externer Hemmfaktoren durch Manipulation des familiären/sozialen Umfeldes (abwesende Eltern und isolierte Familien begünstigen die Überwindung externer Hemmfaktoren)



Desensibilisierung

Erprobung des körperlichen Kontaktes: nicht-sexuelle Berührungen münden allmählich in sexuellen Kontakten, z.B. Test wie Betroffene/r auf Pornographie reagiert, erste sexuelle Kontakte werden damit begründet, auf das Erwachsensein vorzubereiten, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich wehren, Grenzen setzen und sich Erwachsenen anvertrauen, eignen sich aus Sicht des Täters/der Täterin nicht als Opfer



Überwindung des Widerstandes des Opfers

emotionale Zuwendung, Geschenke, Einsatz von Drohungen, Zwang und Gewalt: die Machtposition wird ausgenutzt, um sexualisierte Gewalt durchsetzen zu können. Einige TäterInnen setzen (auch) körperliche Gewalt ein – teilweise bei zunehmender Ablehnung und Gegenwehr der Betroffenen.



"Komplizenschaft" herstellen

Betroffene zu scheinbaren MittäterInnen machen, z.B. indem ihnen die Rolle des Verführers/der Verführerin zugesprochen wird und eigene Erregung der Betroffenen als Zeichen des aktiven Interesses umgedeutet wird; Nötigung Betroffener, sexualisierte Gewalt an anderen Kindern auszuüben (Filmaufnahmen als Druckmittel)



Sicherstellung der Verschwiegenheit

durch Androhung von negativen Konsequenzen nach einer Aufdeckung wie z.B. Beschämungen oder Entzug der Aufmerksamkeit/privilegierten Position:

"Wenn Du etwas erzählst,

...wird Dir niemand glauben, weil Du schon oft gelogen hast. ...muss ich ins Gefängnis und das willst Du doch nicht. ...zeig ich allen die Fotos von uns und dann sehen sie, dass Du Spaß hattest. ...denken alle Du seist schwul usw.."

Eigene Darstellung Klees in Anlehnung an Finkelhor 1984, S. 53-67; Kuhle et al. 2015, S. 118f.

Stand: Mai 2019 Seite 14 von 19

8.2 Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche

Die sexuelle Selbstbestimmung endet da, wo Grenzen anderer überschritten werden. Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (Erläuterung siehe Dokument "Definitionen") gehen oftmals auch von anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus. Trotz des geringen oder gar fehlenden Altersunterschiedes dürfen die Dimensionen, Dynamiken und Folgen dieser Handlungen nicht bagatellisiert werden. Sexualisierte Gewalt kann die betroffenen Kinder, Jugendlichen und iungen Erwachsenen in ihrer persönlichen und sexuellen Integrität massiv schädigen – auch dann, wenn sie durch andere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene begangen wurde.

Viele Fachkräfte fühlen sich gerade bei Kindern und Jugendlichen unsicher und wissen nicht genau wie sie gesundes entwicklungstypisches Sexualverhalten von sexuellen Übergriffen unterscheiden können. Die nachfolgenden Ausführungen können eine erste Orientierung geben. In jedem Verdachtsfall ist jedoch immer die Erziehungsleitung zu informieren, die eine Einbindung der "Insoweit Erfahrenen Fachkraft" der Einrichtung prüft.

Werden sexuelle Kontakte zwischen Kindern/Jugendlichen beobachtet, stellt sich zunächst die Frage, ob es sich um entwicklungstypisches Sexualverhalten handelt oder das Verhalten als auffällig eingeordnet werden kann und falls letzteres zutrifft, diese Auffälligkeit als sexuelle Übergriffe gewertet werden können.

Als Auffälligkeiten im Sexualverhalten von Kindern und Jugendlichen gelten beispielsweise eine zwanghafte Masturbation (in Anwesenheit anderer), das öffentliche Präsentieren der Geschlechtsteile oder sexualisierte Verhaltensweisen (Sprache, Gesten etc.). Auffälliges Sexualverhalten kann darauf hindeuten, dass die Mädchen und Jungen in einem sexualisierten Familienmilieu aufgewachsen sind, in dem keine (Generations-)Grenzen eingehalten wurden und sie mit Erwachsenensexualität, die sie in ihrem Entwicklungsstand überfordert hat, konfrontiert wurden. Möglich wäre auch, dass die Mädchen und Jungen, die auffälliges Sexualverhalten zeigen, bereits selbst Erfahrungen sexualisierter Gewalt gemacht haben oder sexualisierte Gewalt bezeugt haben. Wichtig ist, dass auch diese Kinder und Jugendlichen pädagogische und therapeutische Unterstützung dabei benötigen, einen entwicklungsförderlichen Umgang mit Sexualität und Grenzen zu entwickeln.

Sexualisierte Übergriffe kennzeichnen sich durch verschiedene Aspekte, die nachfolgend skizziert werden.

Anzeichen eines sexuellen Übergriffs

Die meisten sexuellen Übergriffe werden vor dem Hintergrund des Machtmissbrauchs begangen. Dabei wird die körperliche, psychische und/oder kognitive Überlegenheit ausgenutzt, um emotionale und/oder sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Folgende Fragen können hilfreich sein, um eine Einschätzung vornehmen zu können:

- Liegt ein Machtgefälle (z.B. aufgrund einer Altersdifferenz, eines unterschiedlichen Entwicklungsstandes, der Statur etc.) zwischen den Beteiligten vor?
- Wurden die sexuellen Kontakte wirklich freiwillig durchgeführt oder spielen Gewalt, Zwang oder Drohungen verdeckt eine Rolle?
- Welche Motive liegen den Handlungen zugrunde? Demütigung anderer, um sich selbst aufzuwerten?
- Handelt es sich um ein geplantes Vorgehen? Ist eine Strategie erkennbar?
- Gibt es einen Wiederholungszwang?
- Wie reagieren die Beteiligten auf korrektive Interventionen von außen?
- Werden alters- und kulturspezifische Normen verletzt?
- Wird ein Geheimhaltungsdruck erkennbar?

Stand: Mai 2019 Seite 15 von 19

Sobald eine Frage bejaht wird, bedarf es einer weiterführenden Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Handlungsschritte bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, unter Einbezug der Erziehungsleitung.

8.3 Sexualisierte Gewalt im Internet

Besonderes Augenmerk wird zudem auf sexualisierte Gewalt im Internet gerichtet, die statistisch zunimmt. Neben der (un-)gewollten Konfrontation mit Pornographie nutzen Täter/ Täterinnen die Anonymität des Internets u.a., um in Chatrooms und Foren potentielle Opfer auszuwählen und reale sexualisierte Gewalt vorzubereiten (grooming). Diese Gefahren sind unseren Mitarbeitenden bewusst.

Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass sich Mitarbeitende mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen vertraut machen und die Gefahren wie beispielsweise Dating, Sexting, Cybermobbing, Online-Stalking im Internet oder die Weitergabe von sexistischen, gewaltverherrlichenden Videos per Handy, kennen. Medienkompetenz ist der Schlüssel, um jungen Menschen die verantwortungsbewusste und positive Nutzung "neuer" Technologien zu ermöglichen. Details zu diesem Themenbereich sind dem medienpädagogischen Konzept des Ev. Kinderheims Herne zu entnehmen.

8.4 Leitfaden zum Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

In welcher Form auf sexualisierte Gewalt reagiert wird ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich aus dem gesetzlich verankerten Kinderschutzauftrag, der nachfolgend skizziert wird.

Wenn die Mädchen und Jungen wissen, dass in ihrer Wohngruppe eine Kultur der Achtsamkeit gelebt wird und ganz konkret ein Gesprächsklima geschaffen wird, das Raum für die tabuisierten Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt gibt, fällt es ihnen leichter, sich hilfesuchend an Mitarbeitende zu wenden.

Von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wenden sich an Personen, denen sie vertrauen: das können langjährig erfahrene Mitarbeitende sein oder aber auch PraktikantInnen oder nicht-pädagogische Mitarbeitende. In vielen Fällen berichten sie zu Beginn nur von einem Teil der erfahrenen sexualisierten Gewalt, um zu testen wie die/der ausgewählte Gesprächspartner/in auf das Erzählte reagiert und ob ihr Gegenüber die Berichte überhaupt aushalten kann. Der nachfolgende Leitfaden kann als Orientierungshilfe zur Gesprächsführung verstanden werden:

Ruhe bewahren

Auch wenn das Erzählte zum Teil heftige Emotionen auslösen kann, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren und Panik zu vermeiden. Bei einer akuten Gefährdungssituation müssen jedoch selbstverständlich umgehend Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen durchgeführt werden.

Kind/Jugendlichen ernst nehmen und zuhören

Betroffene sexualisierter Gewalt haben oft die große Sorge, ihnen könne nicht geglaubt werden, auch weil viele TäterInnen dies zuvor wiederholt angedroht haben. Die Bereitschaft der Betroffenen, sich anderen anzuvertrauen, sollte daher positiv wertgeschätzt werden. Zudem leiden Betroffene nicht selten unter Schuldgefühlen, die gemindert werden können, indem direkt im Aufdeckungsgespräch verdeutlicht wird, dass auch vielen anderen Mädchen und Jungen so etwas passiert ist und sie keine Schuld an diesen Erfahrungen haben.

Die Mitarbeitenden können, im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung, Verständnisfragen stellen, sollten aber vermeiden, die Betroffenen mit bohrenden Nachfragen zu überfordern. Die Betroffenen entscheiden selbst, wem sie wann, was erzählen. Die Erfahrung, dass sie dies auch selbst bestimmen können, kann für Menschen, die durch sexualisierte Gewalt bereits Gefühlen der Ohnmacht und Hilflosigkeit ausgesetzt waren, sehr wichtig sein. Als

Stand: Mai 2019 Seite 16 von 19 Mitarbeitende/r einer Jugendhilfeeinrichtung ist es **nicht** Ihre Aufgabe, ein Verhör durchzuführen.

Infolge erfahrener Traumatisierungen sind (teilweise) Erinnerungslücken möglich, die nicht als Lüge oder Leugnung missverstanden werden dürfen.

Ein Aufdeckungsgespräch erfordert eine sensible Gesprächsführung. An dieser Stelle sei auf einige unangemessene Formulierungen hingewiesen, die oft ad-hoc, ohne nachzudenken, geäußert werden:

- Infragestellungen/Zweifel: "Was? Das soll XY wirklich gemacht haben? Kann ich mir bei dem gar nicht vorstellen!",
- Äußerungen die dem Opfer eine Mitschuld geben: "Wieso hast Du Dich denn nicht gewehrt?",
- Bagatellisierungen: "Ach, Du hast <u>nur</u> pornographische Bilder angesehen? War das denn echt so schlimm für Dich?",
- Dramatisierungen: (bei vagen, unpräzisen Äußerungen über sexuelle Kontakte) "Dein Mitschüler hat Dich also vergewaltigt? Er ist also ein Sexualtäter?" und
- Suggestivfragen: "Er hat bestimmt auch Gewalt eingesetzt, als er das gemacht hat und hat Dir wehgetan, oder?"

Beginnt ein/e Betroffene/r das Offenbarungsgespräch mit dem Hinweis, ein Geheimnis zu erzählen, das nicht weitererzählt werden dürfe, sollten die Mitarbeitenden direkt verdeutlichen, dass sie sich darauf nicht einlassen können. Vertraulichkeit kann nicht versprochen werden. Andere Personen müssen informiert werden, um den Schutz des Kindes, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sicherzustellen – dazu sind Mitarbeitende verpflichtet. Dies sollte von Beginn an kommuniziert werden, um spätere Enttäuschungen zu vermeiden.

Am Ende eines Offenbarungsgespräches sollte dem Mädchen oder Jungen mitgeteilt werden welche Handlungsschritte eingeleitet werden und wann eine Rückmeldung erfolgen wird. Dadurch werden erneute Ohnmachtsgefühle vermieden.

• Genaue Dokumentation der Schilderungen

Die Schilderungen der Betroffenen müssen **sachlich** dokumentiert werden, wenn möglich, zentrale Aussagen in wörtlicher Rede. Eigene Beobachtungen (bezüglich des Redeflusses, der Körpersprache etc.) können ebenfalls dokumentiert werden – Spekulationen und Interpretationen haben hier jedoch keinen Raum.

Gefährdungseinschätzung

Gemeinsam mit KollegInnen aus dem Team und der Erziehungsleitung soll erörtert werden, ob die Schilderungen einen gewichtigen Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Sollte dies zutreffen, wird im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (gemäß § 8a(4) SGB VIII) zudem eine "Insoweit Erfahrene Fachkraft" hinzugezogen. Es besteht auch ein Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen Jugendamt.

Der ebenfalls gesetzlich vorgesehene Einbezug der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen erfolgt nur, soweit dadurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Besonders bei innerfamiliären Fällen sexualisierter Gewalt ist genau abzuwägen, ab wann der Einbezug der Personensorgeberechtigten sinnvoll ist. Es empfiehlt sich bei schwierigen Fragestellungen, auf den Themenbereich sexualisierte Gewalt spezialisierte Fachkräfte um Unterstützung zu bitten. Falls sinnvoll und erforderlich, wirken unsere Mitarbeitenden bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Sollte die Gefährdung nicht anders abgewendet werden können, erfolgt die Information an das zuständige Jugendamt.

Stand: Mai 2019 Seite **17** von **19**

Abwägung Einschaltung Strafverfolgungsbehörden

Es besteht keine Pflicht zur Erstattung einer Strafanzeige. Eine einmal erstattete Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige entscheidet die Staatsanwaltschaft über den weiteren Verlauf. Betroffene Mädchen und Jungen werden als "OpferzeugInnen" befragt. Es ist sorgfältig abzuwägen, ob den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Einzelfall eine Strafanzeige zuzumuten ist. Auch bezüglich dieser Fragestellungen können ExpertInnen eingebunden werden.

Die Abwägung ob eine Strafanzeige erstattet wird, sollte in jedem Fall auch in Absprache mit der/dem Betroffenen erfolgen. Auch hier muss darauf geachtet werden, nicht erneut eine Situation der Ohnmacht und Hilflosigkeit zu schaffen, sondern echte Beteiligung zu leben und den Betroffenen das Gefühl von Kontrolle zurückzugeben. Ehrlichkeit und Transparenz sollten im gesamten Gesprächsprozess vorangestellt werden.

9. Nützliche Informationen:

Wir möchten Sie bitten, sich an der Zusammenstellung nützlicher Informationen wie z.B. Internetseiten zu beteiligen. Dann senden Sie diese bitte an:

erziehungshilfen@ev-kinderheim-herne.de

Vielen Dank.

Stand: Mai 2019 Seite 18 von 19

Literatur:

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe) (2010). Abschlussbericht des Runden Tisches "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren". (online) http://www.rundertischheimerziehung.de/documents/RTH Abschlussbericht.pdf (abgerufen: 09.05.2018)

Burgsmüller, C. (2015): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB). In: Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., Liebhardt, H. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 51-62.

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) (2016): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Abstimmung mit den Bundesländern. (online) file:///C:/Users/Anwender01/Downloads/13002000.pdf (abgerufen: 28.03.2017)

BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) (2009): Die Nutzung von Pornografie unter deutschen Jugendlichen. (online) https://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid =1173 (abgerufen: 16.03.2017)

Feuerhelm, F. (2013): Längst überfällig: Die Streichung des Kuppeleiparagrafen & 180 Abs. 1 StGB. In: DGfPI e.V. (Hrsg.). Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift. 16, 2, S. 120-131.

Finkelhor, D. (1984): Child sexual abuse. New York: Free Press.

Krahé, B. (2015): Nutzung und Wirkungen sexueller Medieninhalte im Jugendalter. In: Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer, S.373-383.

Kuhle, L., Grundmann, D. Beier, K. (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern: Ursachen und Verursacher. In: Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J. & Liebhardt, H. (Hrsg.) Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin, Heidelberg: Springer, S. 109-127

Philips, I.M. (o.J.). Wie sexuell ist kindliche Sexualität? (online) https://www.ispdortmund.de/vortrag Philipps - Kindliche Sexualitat.pdf (abgerufen: 02.06.2017)

Popp, H., (2008): Infos und Tipps für Jugendliche, Eltern, Pädagoginnen/Pädagogen. Jugendliche und Sexualität. Verboten oder erlaubt? In: Stadt Nürnberg. Amt für Kinder. Jugendliche und Familien – Jugendamt (Hrsg.) (online) https://www.schulberatung. bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfsw1011/brosch re erlaubt verbote n 2010.pdf (abgerufen: 21.06.2017)

WHO & BZgA (2011): "Standards für die Sexualaufklärung in Europa". Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen Experten. (online) https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/WHO_BZgA Standards deutsch.pdf (abgerufen: 03.11.2017)

Wronska, L. (2010). Sexuelle Bildung und Migration. In: Blattmann, S., Mebes, M. (Hrsq.): Nur die Liebe fehlt...? Köln: mebes und noack, S. 114-127.

Zinsmeister, J. (2002): Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, J., Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster: Beltz Juventa, S. 101-120.

Stand: Mai 2019 Seite 19 von 19